

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Mobilität und sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Weg zum Arbeitsplatz

(91/C 68/08)

KOM(90) 588 endg. — SYN 327

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Februar 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Gemäß dem genannten Artikel wird in diesen Richtlinien auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen könnten, verzichtet.

Gemäß Titel I Ziffer 26 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer müssen alle Behinderten, unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung, konkrete ergänzende Maßnahmen, die ihre berufliche und soziale Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können; diese Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen müssen sich, je nach

den Fähigkeiten der Betroffenen, insbesondere auf Zugänglichkeit, Mobilität und Verkehrsmittel erstrecken.

Existierende oder künftige gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern am Arbeitsplatz sind durch Vorschriften zu ergänzen, die darauf ausgerichtet sind, den Zugang dieser Arbeitnehmer zur Arbeit zu fördern und so die sie insbesondere bedrohenden Risiken auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeit zu mindern.

Es ist offensichtlich, daß Verkehrsmittel, die nicht den Bedürfnissen von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern entsprechen, für diesen Personenkreis Risiken für Sicherheit und Gesundheit in sich bergen.

Die in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer müssen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Verkehrsmittel in Anspruch nehmen können, ohne daß sich daraus für sie größere Risiken als für alle anderen Arbeitnehmer ergeben. Es gilt daher, Sicherheit und Gesundheit der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer in ihrer Arbeitsumgebung zu gewährleisten, indem die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ihre sichere Beförderung auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu ermöglichen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung von Mobilität und Transport betreffen alle in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob die Ursache ihrer Beeinträchtigung in einer körperlichen Behinderung — hierzu zählen auch sensorielle Behinderungen — oder in einer geistigen Behinderung begründet ist.

Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, zu wählen zwischen einerseits der Möglichkeit, daß den in ihrer Bewe-

gungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern öffentliche Verkehrsmittel, vom Arbeitgeber organisierte Transportmaßnahmen oder Sonderfahrdienste zur Verfügung gestellt werden, und andererseits der Möglichkeit, Maßnahmen vorzusehen, um die Beförderung dieser Arbeitnehmer zu erleichtern, soweit diese Maßnahmen eine entsprechende Wirkung haben.

Es ist jedoch angezeigt, entsprechende Mindestvorschriften vorzusehen, um sicherzustellen, daß den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern in ausreichender Zahl Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, die ihren spezifischen Bedürfnissen angepaßt sind; solche Vorschriften betreffen den Zugang zu den Verkehrseinrichtungen, die Zugänglichkeit der eingesetzten Verkehrsmittel, die Erleichterungen, die eine sichere Beförderung der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer gewährleisten sowie Hinweiseinrichtungen für die Benutzung der Verkehrsmittel.

Im Hinblick auf die Kosten einer Umgestaltung der Verkehrsmittel im Rahmen der Zielsetzung, sie für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer zugänglich zu machen, sind verschiedene, alternative Maßnahmen vorzusehen, die zum einen eine sichere Beförderung garantieren, zum anderen jedoch die erforderliche Flexibilität einräumen, um den jeweiligen Umständen des Einzelfalls angemessene Lösungen zu finden.

Übernimmt der Arbeitgeber die Beförderung der in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ist eine Verpflichtung seinerseits vorzusehen, den besonderen Transportbedürfnissen der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten, die in seinem Betrieb beschäftigt sind, Rechnung zu tragen.

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es Sonderfahrdienste für Behinderte, die von öffentlichen oder privaten Stellen betrieben werden; aus wirtschaftlichen Gründen und in Einklang mit der globalen und kohärenten Politik der Kommission im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Eingliederung von Behinderten ist es angebracht, diese Sonderfahrdienste vorrangig den am stärksten Behinderten vorzubehalten.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt dem Problem der Schulung und Information von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern, damit sie die ihnen zur Verfügung gestellten Verkehrsmittel optimal nutzen können; im Rahmen derselben Zielsetzung ist eine Ausbildung des Personals der den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Verkehrsmittel vorzusehen, um die mit der Beförderung dieser Personen verbundenen Risiken zu mindern bzw. zu beseitigen.

Die Tatsache, daß den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden, die ihren speziellen Bedürfnissen angepaßt sind, darf keine zusätzliche finanzielle Belastung für diese Arbeitnehmer mit sich bringen. Dies hat auch für den Fall zu gelten, in dem in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer aufgrund ihrer Behinderung einer Begleitperson oder eines Begleithundes bedürfen, um die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen zu können.

Diese Richtlinie ist auch ein Beitrag zur teilweisen Realisierung der in der Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 16. September 1987 zur Beförderung von Behinderten und alten Menschen ⁽¹⁾ festgelegten Ziele. In dieser Entschlieung wird auf die Bedeutung der Mobilität dieser Menschen hingewiesen, die schließlich die grundlegende Voraussetzung dafür ist, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden und diesen auch behalten zu können.

Um den spezifischen Bedürfnissen der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer zu entsprechen, erscheint es sinnvoll, daß bei Maßnahmen der gemeinschaftlichen Strukturfonds die Zielsetzungen dieser Richtlinie Berücksichtigung finden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt, die sichere Fortbewegung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen zu erleichtern, um ihren Zugang zur Arbeitsstätte zu fördern.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

a) *in seiner Bewegungsfähigkeit beeinträchtigter Arbeitnehmer*, ein Arbeitnehmer, der aufgrund einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung besondere Schwierigkeiten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat;

b) *Verkehrsmittel*

- die öffentlichen Verkehrsmittel,
- die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Beförderungsmittel,
- die Sonderfahrdienste für Behinderte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 281 vom 19. 10. 1987, S. 85.

Artikel 3

Zur Verwirklichung der Ziele im Sinne von Artikel 1 ergreifen die Mitgliedstaaten

- a) die erforderlichen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Verkehrsmittel zu gewährleisten, wobei sie die Möglichkeiten der Austauschbarkeit der Verkehrsmittel berücksichtigen, oder
- b) alle Maßnahmen, die die Beförderung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern erleichtern, soweit diese die gleiche Wirkung wie die in Buchstabe a) genannten Maßnahmen haben.

Die den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Verkehrsmittel müssen den Mindestvorschriften im Anhang entsprechen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen

- a) zur Schulung der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer in Fragen der Mobilität und Sicherheit bei den von ihnen unternommenen Fahrten;
- b) zur erforderlichen Ausbildung des Personals der öffentlichen Verkehrsbetriebe, dessen Aufgabe es ist, den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern in den ihnen zur Verfügung gestellten Verkehrsmitteln behilflich zu sein;
- c) zur Information und Beratung der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer.

Artikel 5

Bedarf ein in seiner Bewegungsfähigkeit beeinträchtigter Arbeitnehmer der Hilfe einer Begleitperson oder irgendeiner anderen Form der Hilfe, um sich fortzubewegen, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß sich daraus keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für diese Arbeitnehmer ergeben.

Artikel 6

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle zwei Jahre Bericht über die Durchführung der in den Artikeln 3, 4 und 5 vorgesehenen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Gegenwärtig bereits geltende oder künftige einzelstaatliche Rechtsvorschriften sowie Gemeinschaftsbestimmungen, die im Hinblick auf eine sichere Beförderung der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer vorteilhafter sind, bleiben unberührt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie

- a) bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen, indem sie in bezug auf die in den Artikeln 3 und 4 genannten Maßnahmen einen Zeitplan für ihre Anwendung bis spätestens 31. Dezember 1999 vorlegen;
- b) in bezug auf die in Artikel 5 vorgesehenen Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen, damit diese Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1994 umgesetzt werden können.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die im ersten Absatz genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei der amtlichen Bekanntmachung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

*ANHANG***Mindestvorschriften**

(Artikel 3 Buchstabe a))

Vorbemerkung

Die in diesem Anhang vorgesehenen Verpflichtungen gelten jedesmal dann, wenn die spezifischen Merkmale des betreffenden öffentlichen Verkehrsmittels oder seiner Infrastruktur dies erfordern.

I. Zugang zu den Transporteinrichtungen

Für die in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer sind Verkehrsmittel bereitzustellen, die es ermöglichen, ihren spezifischen Transportbedürfnissen zu entsprechen. Voraussetzung hierfür ist eine genügende Zahl von verfügbaren Transportmitteln, eine ausreichende Fahrtenfrequenz sowie entsprechende Fahrpläne.

II. Verkehrsmittel für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer

Die folgenden Mindestvorschriften betreffen die Umsetzung der Bestimmungen in Ziffer I.

a) Die sichere Zugänglichkeit der für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer bereitgestellten Verkehrsmittel wäre in bezug auf den Ein- und Ausstieg durch eine der folgenden drei alternativen Lösungen sicherzustellen:

- entweder durch eine technische Hilfe, z. B. eine Hubvorrichtung, die in das Verkehrsmittel integriert ist, wie dies insbesondere bei Niederflurfahrzeugen der Fall ist,
- oder durch eine technische Hilfe, die sich außerhalb des Verkehrsmittels, insbesondere auf dem Bahnsteig oder an der Bushaltestelle befindet, z. B. bewegliche Rampen, Hubwagen, Klappbrücken usw.,
- oder durch persönliche Hilfestellung, die durch eigens hierfür geschultes Personal des jeweiligen Verkehrsbetriebs erfolgt.

b) Mindestens ein Ein- und Ausstieg muß derart beschaffen sein, daß in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Personen vollkommen sicher ein- und aussteigen können.

c) Voraussetzung für die Zugänglichkeit ist die Vereinbarkeit des betreffenden Verkehrsmittels mit der jeweiligen Infrastruktur, so daß der sichere Zugang von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern zu diesem Verkehrsmittel gewährleistet ist.

III. Transporterleichterungen für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer

Im Innern des Verkehrsmittels sind für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer entsprechend den spezifischen Bedürfnissen ihrer Behinderungen insbesondere vorzusehen:

- eine ausreichende Zahl von reservierten Plätzen an geeigneten Stellen,
- Gänge und
- sanitäre Einrichtungen.

IV. Hinweisinrichtungen

Hinweisinrichtungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln, die für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer bereitgestellt werden, sowie der Zugang zu ihren Infrastrukturen haben den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Gruppen von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern Rechnung zu tragen.
